

# Belgien und Deutschland

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

W O R L D

KLAGERIN und BERECHTIGTE: [REDACTED] - Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] Rechtsanwalt: [REDACTED]

STATE OF NEW YORK  
IN SENATE  
JANUARY 11, 1917.  
REPORT  
OF THE  
COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE.  
ALBANY: J. B. LIPPINCOTT COMPANY, PRINTERS.  
1917.

IN DER MÄRZMONAT 1943

**BEST COPY AVAILABLE**

**IX 2B 463/71**

BUNDESGERICHTSHOF

2531 087

AV

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint auf Grund tatrichterlicher Würdigung, daß die Klägerin außer an den bereits anerkannten Leiden an weiteren Leiden verfolgungsbedingt erkrankt sei oder daß die beiden anerkannten Leiden eine Erwerbsminderung von 25 % oder mehr verursachten. Die Anwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG lehnt das Oberlandesgericht schon deshalb ab, weil die Klägerin bei Erlaß des Bescheides oder am Schluß der letzten Tatsachenverhandlung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht um mindestens 25 % gemindert war. Das entspricht der Rechtslage nach § 11 a der 2. DV-BEG (vgl. BGH RZW 1970, 69).

- 3 -

Selbst wenn der Berufungsrichter die allgemeine Minderungs der Erwerbsfähigkeit der Klägerin in diesem Zeitpunkt nicht auf Grund neuer ärztlicher Gutachten feststellt hat und die früheren ärztlichen Gutachten nicht von der erforderlichen Gesamtbau ausgehen, könnte das allenfalls ein Verfahrensfehler sein, der keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Auch eine die Zulassung der Revision rechtfertigende Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor (vgl. BGH RM 1967, 281 Nr. 33; 434 Nr. 42). Dabei über- nicht die Beschwerdeführerin, daß es einer Widerlegung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG nicht bedarf, wenn der Tatrichter bereits eine mindestens 25 %ige Erwerbsminderung im Zeitpunkt der Entscheidung vermeint.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS